

**Satzung der Hochschule Pforzheim
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen:**

**Elektrotechnik/Informationstechnik
Maschinenbau/Produktentwicklung
Maschinenbau/Produktionstechnik und -management
Mechatronik
Medizintechnik
Technische Informatik**

vom 24.04.2013

Auf Grund von § 58 Abs. 5 und § 63 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) sowie § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und § 10 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 24.04.2013 die nachstehende Satzung beschlossen.*)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Pforzheim vergibt in den Bachelor-Studiengängen

- Elektrotechnik/Informationstechnik
- Maschinenbau/Produktentwicklung
- Maschinenbau/Produktionstechnik und -management
- Mechatronik
- Medizintechnik
- Technische Informatik

90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

^{*)} Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

bei der Hochschule Pforzheim eingegangen sein (Ausschlussfristen).

In den Studiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Mechatronik, Medizintechnik und Technische Informatik ist eine Zulassung nur zum Wintersemester möglich.

(2) Bestandteil des Auswahlverfahrens ist ein Auswahlgespräch. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch ist

für das Wintersemester bis zum 15. Mai,

für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres

zu stellen. Wer sich nicht fristgerecht um die Teilnahme am Auswahlgespräch bewirbt, kann trotzdem am Auswahlverfahren teilnehmen. Findet ein Auswahlgespräch nicht statt, so zählt im Auswahlverfahren nur die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Unberührt bleibt der Antrag auf Zulassung im Rahmen der Vorabquoten und der Wartezeitquote. Termine für die Durchführung der Gespräche sind in § 7 Abs. 2 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) letztes Zeugnis,
- b) Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf),
- c) kurzer schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von den Studiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Maschinenbau/Produktentwicklung, Maschinenbau/Produktionstechnik und -management, Mechatronik, Medizintechnik und Technische Informatik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet der Hochschulleitung sowie dem Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission und ggf. bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Pforzheim unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Ergebnis eines Auswahlgesprächs nach § 7.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Juni bzw. Dezember jeden Jahres an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden 2 Wochen vorher durch die Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Hochschule zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von maximal 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Noten-Skala von 1,0 (bestes Ergebnis) bis 4,0.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Aus den Kriterien nach § 6 Absatz 2 wird eine gewichtete Note wie folgt ermittelt:
 - die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht zu 75 vom Hundert,
 - das Ergebnis eines Auswahlgesprächs nach § 7 zu 25 vom Hundertin die gewichtete Note ein.
- (2) Ist das Ergebnis des Auswahlgesprächs schlechter als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zählt nur die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Dasselbe gilt, wenn das Ergebnis des Auswahlgesprächs nicht vorliegt.
- (3) Für die Auswahlentscheidung wird eine Rangliste nach der gewichteten Note erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. November 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2014. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Hochschule Pforzheim vom 01.02.2010 außer Kraft.

Pforzheim, den 24.04.2013

Prof. Dr. Martin Erhardt
Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

ausgehängt am:

abgenommen am:

zur Beurkundung:

(Schwarz)